

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

BUNDESMINISTER  
Mag. THOMAS DROZDA

An die  
Präsidentin des Nationalrats  
Doris BURES  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BKA-353.120/0109-I/4/2017

Wien, am 8. September 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Zinggl, Freundinnen und Freunde haben am 10. Juli 2017 unter der **Nr. 13807/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Kongresszentrum Bad Gastein gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Was werden Sie als Aufsichtsbehörde des Bundesdenkmalamtes unternehmen, um u.a. eine rasche, gesetzeskonforme Unterschutzstellung des Kongresszentrums Bad Gastein sicherzustellen?*

Das Bundesdenkmalamt berichtet, dass am Kongresszentrum verschiedene Veränderungen und Hinweise für Schäden an der Substanz des Kongresszentrums festgestellt wurden, dennoch aber eine architekturhistorische, geschichtliche und kulturelle Bedeutung gegeben ist. Das Bundesdenkmalamt wurde daher aufgefordert zu überprüfen, ob das Kongresszentrum im Unterschutzstellungsprogramm zu berücksichtigen ist.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Bereits erfolgte Veränderungen an einem Baudenkmal sind ein Kriterium bei der Entscheidung über die Unterschutzstellung. Das Kongresszentrum Bad Gastein ist in seinem originalen Zustand, die geringen Veränderungen sind reversibel. Unter der BDA-Präsidentschaft von Wilhelm Georg Rizzi (1997-2008) wurde Baudenkmalern systematisch der Schutz verweigert. So z.B. bei der "Stadt des Kindes" in Wien Penzing. Dem Objekt -so Wilhelm G. Rizzi in der Begründung im negativen Bescheid 2002 - sei in seinem "gegenwärtigen Baubestand zwar durchaus architektonische Bedeutung beizumessen, doch kann sie angesichts der für die weitere Existenzfähigkeit des Baukomplexes absehbaren unumgänglichen Veränderungen nicht die Grundlage für ein öffentliches Interesse an der Erhaltung abgeben." In welchen anderen Fällen - auch vor oder nach Rizzis Präsidentschaft - hat das BDA auf diese Weise argumentiert?*
- *Wie steht das BDA heute zu Rizzis "Argumentation"?*

Das Bundesdenkmalamt verweist auf § 1 Abs. 10 DMSG in dessen Rahmen der statische oder sonstige substanzielle Zustand des Denkmals bei der Feststellung des öffentlichen Interesses an seiner Erhaltung zu berücksichtigen ist und berichtet, hierüber im Anlassfall statische bzw. sonstige bautechnische Gutachten eingeholt werden. Das Bundesdenkmalamt merkt hierzu an, dass hier in erster Linie statische Parameter von Belang seien und sich die Einschätzung der Reparaturfähigkeit von Baustoffen durch die wissenschaftliche Weiterentwicklung zur Sanierung und Restaurierung von Bauten der Nachkriegsmoderne zusehends verbessert.

Zu den Fragen 4 bis 6:

- *In welcher Form und Zeitspanne wird das BDA die vorhandenen Defizite bei der systematischen Aufarbeitung des Bestandes an Baudenkmalern der Nachkriegsmoderne beseitigen, bevor dieser Denkmalbestand zerstört ist?*
- *In welcher Form und Zeitspanne wird das BDA die vorhandenen Defizite bei der systematischen Aufarbeitung des Werks Garstenauers beseitigen und dessen Bauwerke unter Schutz stellen?*
- *In welcher Form und Zeitspanne wird das BDA den Denkmalbestand vom 19. Jahrhundert bis rund 1990 aufarbeiten und unter Schutz stellen?*

Das Unterschutzstellungskonzept des Bundesdenkmalamtes sieht auf der Basis der Erhebungen in der Denkmaldatenbank eine gutachterliche Überprüfung hinsichtlich der geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung nach Denkmalkategorien und Schwerpunktfeldern vor. Diese bilden sich in den jährlichen Unterschutzstellungsprogrammen mit anschließenden Jahresevaluierungen ab. Neben anderen Schwerpunkten ist die Unterschutzstellung der Nachkriegsmoderne im

Schwerpunktprogramm 2017 – 2019 berücksichtigt; in diesem Schwerpunkt sind Unterschutzstellungen von acht Objekten vor Gerhard Garstenauer vorgesehen. Das Bundesdenkmalamt hat außerdem durch die Verordnungen gemäß § 2a DMSG bedeutende Denkmale der Nachkriegsmoderne unter Schutz gestellt

Mit freundlichen Grüßen

Mag. DROZDA

